

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

28.03.12
I S 1

Protokoll Nr. 05/2012 (Sondersitzung)

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am 26. März 2012 von 13.00 Uhr bis 17.15 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Herr Arndt
Frau Brümmer
Herr von Galen
Herr Geisler
Herr Roßmann

Hochschullehrer:

-

Akademische MA:

Frau Dr. Klinzing (Sitzungsleitung)
Frau Dr. Markert (Stellv.)
Frau Dr. Rößler

Sonstige MA:

Herr Schneider
Frau Schwedler

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)
Herr Prof. Kämper (VPSI)
Frau Dolinsek (stellv. ZFB)

Gäste:

Herr Gontermann (PFI)
Herr Prof. Lockau (MNFI)
Frau Dr. Motz (MNFI)
Frau Sander (ThF)
Frau Schäffer (MNFII)
Herr Dr. Truxal (GBZ)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls

Herr Geisler weist darauf hin, dass auf Seite 4, Absatz 2, der Hinweis auf den redaktionellen Fehler nicht von ihm, sondern von Frau Brümmer gegeben wurde. Dementsprechend muss der Satz lauten: „Frau Brümmer weist auf einen redaktionellen Fehler in § 8 Abs. 1 Satz 1 hin.“ Mit dieser Korrektur wird das Protokoll der Sitzung vom 12. März 2012 bestätigt.

3. Anlage zur AS-Vorlage „Änderung der Zusammensetzung der LSK“

Frau Dr. Klinzing erläutert die Anlage, die die von der LSK am 20. Februar 2012 beschlossene AS-Vorlage „Änderung der Zusammensetzung der LSK“ ergänzen soll. Sie führt aus, dass Herr Prof. Kämper darauf hingewiesen habe, dass in dem Gespräch mit den Sprecherinnen/Sprechern der Statusgruppen des AS vereinbart worden sei, eine Aufgabenbeschreibung der LSK auszuarbeiten. Bei der Formulierung habe sie sich auf die Regelungen des BerlHG und der Verfassung der HU gestützt und sich an der Form der Aufgabenbeschreibungen der anderen Kommissionen des AS orientiert. Auf Nachfrage von Frau Brümmer erklärt Frau Dr. Klinzing, dass es bisher in dieser Form keine Beschreibung der Aufgaben gegeben habe.

Herr Prof. Kämper erinnert daran, dass der Wunsch der Sprecherinnen/Sprecher der Statusgruppen des AS darin bestanden habe, dem AS eine Aufgabenbeschreibung zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen, die für mehr Transparenz und Klarheit innerhalb der LSK und auch im Sinne einer Imageverbesserung sorgen soll. Er erläutert seine Auffassung, dass die in der Vorlage genannten Aufgaben zwar richtig seien, jedoch nur die sehr allgemein gehaltenen Regelungen des BerlHG und der Verfassung der HU wiedergegeben werden. Er halte es für günstiger, aufgrund der in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme, einen stärkeren Konkretisierungsgrad zu erreichen. Die genannten Punkte seien weniger als die Beschreibung der bisherigen Praxis und würden keine Kompetenzen festlegen. Er verweist auf das Protokoll des AS vom 6.12.11, in dem seine Mitteilung über das Gespräch zwischen den Sprecherinnen/Sprechern der Statusgruppen des AS und den Vertreterinnen/Vertretern der LSK enthalten sei. Bezüglich einer Neuausrichtung der LSK war das

Ergebnis des Gesprächs, eine Verkleinerung der LSK anzustreben und die LSK zu beauftragen, sich mit der Beschreibung ihrer Aufgaben zu beschäftigen.
Frau Brümmer regt an, dass sich die LSK-Mitglieder bis zur nächsten Sitzung darüber Gedanken machen, ob weitere Aufgaben formuliert werden sollten.

Frau Dr. Klinzing schlägt vor, die Diskussion zu den Aufgaben der LSK mit der Diskussion zur Geschäftsordnung zu verbinden. Sie informiert über ein Gespräch mit dem Leiter der Rechtsstelle, Herrn Eschke, in dem auf die Notwendigkeit von Änderungen grundsätzlicher Natur hingewiesen wurde. Die Geschäftsordnung werde daher noch einmal überarbeitet und der LSK erneut vorgelegt. In diesem Zusammenhang können Arbeitsweise und Aufgaben der LSK diskutiert und konkret in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Herr Prof. Kämper verweist darauf, dass unterschieden werden müsse zwischen den Aufgaben, die der AS auf die LSK überträgt, und den Festlegungen zur Arbeitsweise der LSK; die Aufgaben könne die LSK nicht in ihrer Geschäftsordnung regeln. Frau Dr. Klinzing antwortet, dass die LSK eine ständige Kommission des AS sei, von diesem eingesetzt werde und die Aufgaben in der Verfassung der HU festgelegt sind. Der AS lege in der Regel zu Beginn jeder Amtsperiode fest, welche Entscheidungskompetenzen er auf seine Kommissionen übertrage. Herr Prof. Kämper bekräftigt, dass es inhaltlich gesehen zu der vorliegenden Aufgabenbeschreibung keinen Disput im AS geben könne. Die LSK sollte jedoch einen Vorschlag unterbreiten, wie das Aufgabenrepertoire konkret aussieht und dieses präzisieren, um ihr Profil zu verdeutlichen. Der Text sei seiner Ansicht nach eine gesetzeskonforme Beschreibung, die jedoch nichts kläre. Er sehe die Notwendigkeit, dass die LSK darüber nachdenke, ob sie sich nicht auf bestimmte Aufgaben konzentrieren sollte.

Im Verlauf der weiteren Beratung wird über die Stellung der LSK gegenüber dem Präsidium und dem AS diskutiert. Im Ergebnis schlägt Herr Arndt vor, in die Anlage einen Passus aufzunehmen, der klarstellt, dass die LSK nicht eine Kommission des Präsidiums sondern des AS ist. Sie unterstütze mit ihren Stellungnahmen den AS und dieser das Präsidium.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Rößler, inwieweit die Anlage überhaupt benötigt werde, erklärt Herr Prof. Kämper, dass es vor allem darum gehe, die Aufgaben präzise zu beschreiben und das Prozedere mit den Fakultäten zu regeln.

Frau Dr. Klinzing merkt an, dass Herr Prof. Kämper im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Tagesordnung für den AS den Hinweis gegeben habe, dass die AS-Vorlage zur Änderung der Zusammensetzung der LSK auch eine Aufgabenbeschreibung enthalten muss.

Frau Brümmer bekräftigt ihren Vorschlag, über die Aufgaben der Kommission auf einer der nächsten Sitzungen zu diskutieren. Herr Arndt unterstützt diesen Vorschlag und regt an, die AS-Vorlage „Änderung der Zusammensetzung der LSK“ ohne die Anlage „Aufgaben der LSK“ einzureichen und die Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt intensiv zu beraten. Dieser Vorschlag findet die Zustimmung der LSK-Mitglieder.

4. Information

Frau Dr. Klinzing bittet Herrn Dr. Baron die Schreiben des Staatssekretärs zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung und zur Änderung der Kapazitätsverordnung an die LSK weiterzuleiten.

Frau Dr. Klinzing erinnert nochmals an die Bitte der Verfassungs-AG, Anregungen und Wünsche zur Reform der Verfassung einzureichen.

Herr Prof. Kämper berichtet, dass die Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft eine Expertenkommission Lehrerbildung unter Leitung von Herrn Prof. Baumert eingesetzt hat. Die Kommission habe die Aufgabe, eine Vorlage zur Reform der Lehrerbildung in Berlin zu erstellen. Zentrale Punkte sind dabei Fragen wie die Angleichung der Studiendauer in den Lehramtsmasterstudiengängen, die Gestaltung eines Praxissemesters und der Umgang mit dem Thema „Inklusion“ innerhalb der Lehrerbildung. In enger Abstimmung mit der Kommission werde in der Senatsverwaltung eine Arbeitsgruppe den Entwurf eines neuen Lehrerbildungsgesetzes erarbeiten, der bereits im Herbst dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden soll. Er informiert, dass ein Hearing stattgefunden habe, zu dem die Präsidien der Berliner Universitäten eingeladen waren.

Herr Prof. Kämper beantwortet die Nachfrage von Herrn Geisler zum Stand der Überlegungen für eine Systemakkreditierung an der HU. Eine Voraussetzung dafür sei, dass im neuen Hochschulvertrag die Aussetzung der bestehenden Akkreditierungsverpflichtungen zugunsten der Vorbereitung einer Systemakkreditierung aufgenommen werde. Es sei der Wunsch einiger Fakultätsverwaltungen einen Schritt in Richtung Systemakkreditierung zu gehen. Allerdings sei der Arbeitsaufwand nicht zu unterschätzen. Gegenwärtig verfüge die HU nicht über die entsprechenden Ressourcen.

5. Vierte Lesung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU)

Frau Dr. Klinzing gibt bekannt, dass die Diskussion bei § X Abschlussarbeit fortgesetzt wird.

§ X Abschlussarbeit

Abs. 2: Frau Dolinsek regt an, einen Hinweis aufzunehmen, dass die/der Studierende sich zur Abschlussarbeit anmelden muss, wenn das Thema schriftlich mitgeteilt wurde. Herr Dr. Baron erklärt, dass dies im § X Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen geregelt sei. Herr Prof. Kämper weist darauf hin, dass es entsprechende Formulare gibt, die die Studierenden für die Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsbüro abgeben müssen.

Abs. 3: Frau Brümmer fragt nach, ob es nicht sinnvoll sei, die Bearbeitungszeit und den Umfang der Abschlussarbeit in der ZSP-HU fachübergreifend festzulegen. Herr Dr. Baron erläutert, dass in den Rahmenvorgaben der KMK Festlegungen zum Mindestumfang und zum maximalen Umfang der Abschlussarbeiten gebe. Daher könne der Umfang nur fachspezifisch festgelegt werden.

Abs. 7 Satz 3: Frau Brümmer hinterfragt die Formulierung, dass in begründeten Ausnahmefällen für die Verteidigung andere Prüferinnen und Prüfer bestellt werden können. Sie erläutert ihre Auffassung, dass die Erstgutachterin/der Erstgutachter in jedem Fall anwesend sein sollte, da sonst der Fall eintreten könnte, dass die Arbeit nicht gelesen wurde.

Frau Dr. Klinzing weist darauf hin, dass die Regelung eine Öffnung nur für besondere Ausnahmesituationen bedeute. Herr Prof. Kämper betont, dass die Regelung gewährleisten soll, dass den Studierenden die Verteidigung ermöglicht wird, auch wenn aus besonderen Gründen die Prüferinnen/Prüfer, die die Arbeit bewertet haben, nicht anwesend sein können. Er geht davon aus, dass die anderen Prüfer die Arbeit gelesen haben.

Herr Geisler führt an, dass es für Studierende wichtig sei, konkret festzulegen, ab wann andere Prüferinnen/Prüfer bestellt werden können. Herr Prof. Kämper antwortet, dass der Prüfungsausschuss die notwendigen Entscheidungen treffen müsse und dass nicht alle Fälle, die eintreten, geregelt werden können.

Satz 8: Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass bei einer Abweichung von der Berechnung der Abschlussnote mit einem Verhältnis von 9 zu 1, eine besondere Begründung durch das Fach vorgelegt werden sollte. Herr Dr. Baron entgegnet, dass die gültigen Prüfungsordnungen in diesem Zusammenhang überprüft wurden. Es gebe eine Reihe von Fächern, die der Verteidigung aus fachspezifischen Gründen ein höheres Gewicht beimessen. Dies sei eine Angelegenheit des Fachs, für die keine Begründung verlangt werden sollte.

Abs. 5 und Abs. 10

Herr Prof. Lockau macht darauf aufmerksam, dass unklar sei, warum Verstöße gegen die genannten Grundsätze als Täuschungsversuch geahndet werden können. Da es sich hierbei um Täuschungsversuche bzw. Täuschung handele, gebe es keinen Spielraum. Herr Dr. Baron informiert, dass ein redaktioneller Fehler vorliege. Das Wort „können“ werde in beiden Absätzen gestrichen, da es keinen „Ermessensspielraum“ gebe.

§ X Prüfungsausschuss

Abs. 1 Satz 2: Frau Dr. Klinzing regt an, das Wort „ist“ durch „wird“ zu ersetzen. Herr Dr. Baron erklärt, dass dies nicht geändert werden sollte, da es zutreffend sei, dass der Prüfungsausschuss in der Prüfungsordnung benannt ist.

Abs. 2: Auf Nachfrage von Herrn Geisler erläutert Herr Dr. Baron, dass in einigen Prüfungsordnungen je nach Größe des Fachs auch eine andere Anzahl von Mitgliedern bestimmt ist.

Abs. 3: Frau Dr. Klinzing fragt nach, warum bei einer Fehlentscheidung nicht einzelne Personen, sondern der gesamte Prüfungsausschuss abberufen werden soll. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass der Fakultätsrat die Möglichkeit haben muss, aus besonderem Grund den Prüfungsausschuss abzurufen. Herr Roßmann hält es für schwierig, einzelne Mitglieder abzuwählen, da die Entscheidungen des Prüfungsausschusses der Geheimhaltung unterliegen. Frau Dr. Klinzing entgegnet, dass die Entscheidungen des Prüfungsausschusses in Protokollen festgehalten werden. Herr Arndt äußert seine Auffassung, dass der Prüfungsausschuss insgesamt zurück treten sollte, da nicht öffentlich wird, wie das Votum zu Stande gekommen ist und daher eine Zuweisung der Fehlentscheidung nur den gesamten Prüfungsausschuss treffen kann.

Abs. 7: Frau Dr. Klinzing schlägt vor, Satz 4 zu streichen, in dem geregelt ist, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden bei deren oder dessen Abwesenheit jene der oder des Stellvertretenden entscheidet. Sie kenne viele Prüfungsordnungen, in denen nur geregelt sei, dass die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen.

Herr Dr. Baron entgegnet, dass der Prüfungsausschuss in der Lage sein muss, abschließende Entscheidungen zu treffen. Eine Entscheidung sei in jedem Fall notwendig, damit die Studierenden ihr Recht wahrnehmen können, dagegen vorzugehen. Es sei problematisch, wenn der Fall eintrete, dass der Prüfungsausschuss keine Entscheidung treffen könne. Er betont, dass es im Prüfungsausschuss um inhaltliche Entscheidungen gehe, die keinem demokratischen Abstimmungsprozess unterliegen.

Satz 5: Frau Brümmer schlägt vor, die Befangenheitsregelung dahingehend zu erweitern, dass Mitglieder, die sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, bei der Entscheidung ausgeschlossen werden. Herr Prof. Kämper antwortet, dass dies sehr schwer zu beschreiben sei. Außerdem unterstelle eine solche Regelung generell, dass keine unabhängigen Entscheidungen getroffen werden könnten, obwohl dies in nur wenigen Konstellationen überhaupt zu vermuten sei. Frau Brümmer regt an, über eine entsprechende Formulierung noch einmal nachzudenken.

§ X Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

Abs. 1 Satz 1: Frau Brümmer problematisiert, dass Modulabschlussprüfungen nur von einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden und dies insbesondere bei mündlichen Prüfungen nicht sinnvoll sei. Die Einbeziehung einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers sollte keine Kann-Bestimmung sein. Herr Dr. Baron erklärt, dass sich die Regelung aus der Systematik des BerlHG ergebe. Herr Prof. Kämper weist darauf hin, dass viele Fakultäten signalisiert hätten, dass eine generelle Doppelbesetzung bei der Prüfungsabnahme kapazitär nicht geleistet werden könne.

Frau Dr. Motz schlägt vor „in der Regel“ zu ergänzen, um mehr Flexibilität zu erreichen. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass eine Öffnung für die mündlichen Prüfungen bereits gegeben sei. Frau Dolinsek plädiert dafür, die Bestimmung einer Beisitzerin/eines Beisitzers in mündlichen Prüfungen verpflichtend vorzugeben, um Studierende vor Benachteiligung und Diskriminierung und Prüfende vor eventuellen Anschuldigungen zu schützen. Herr Arndt merkt an, dass es zwar ein Prüfungsprotokoll gebe, dass es jedoch schwierig sei, auf dieser Grundlage einen Widerspruch einzulegen. Herr Prof. Kämper sagt eine Überarbeitung dahingehend zu, für mündliche Prüfungen zwei Prüferinnen/Prüfer bzw. sachkundige Beisitzerinnen/Beisitzer vorzusehen.

Herr Gontermann fragt nach, aus welchen Gründen die Abnahme der Modulabschlussprüfungen so verbindlich auf nur eine Person festgelegt sei. Er führt an, dass an der Philosophischen Fakultät I bestimmte Seminare von mehreren Lehrenden angeboten werden und daher mehrere Prüfer sinnvoll seien. Herr Prof. Kämper erläutert den Hintergrund und die Intentionen des Bologna-Prozesses. Die Modularisierung des Studiums habe in der Anfangsphase dazu geführt, dass es viele Teilprüfungen gegeben habe. Um den sehr hohen Aufwand für die Studierenden zu reduzieren, mache es Sinn, das Modul mit nur einer Modulabschlussprüfung (MAP) abzuschließen. Da es um eine einzelne Leistung gehe, soll nur ein Prüfer die MAP abnehmen.

§ X Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

Abs. 1: Herr Roßmann hebt die gute Klarstellung positiv hervor.

Abs. 2 Satz 1: Frau Brümmer empfiehlt, den Hinweis auf das Internet zu konkretisieren. Herr Prof. Kämper sagt eine Prüfung der Formulierung zu.

Abs. 4 erster Anstrich in Verbindung mit Abs. 7: Herr Roßmann kritisiert die Regelung, dass die Zulassung zur Prüfung nur erteilt wird, wenn die/der Studierende an der HU immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung zur Prüfung immatrikuliert war. Gemäß BerlHG bleibe der Prüfungsanspruch auch nach der Exmatrikulation bestehen. Ihm sei unklar, warum der Prüfungsanspruch erst mit der Zulassung zur Prüfung erworben werden könne. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Regelung im BerlHG auf die alte Studienstruktur zurückgehe, in der die Studierenden mit den jeweils notwendigen Scheinen die Zulassung zur Zwischen- oder Abschlussprüfung beantragt haben. Auch im gestuften System müsse ein entsprechender Antrag gestellt werden. Nur wenn alle Voraussetzungen vorlägen, sei der Prüfungsanspruch erworben. Darüber hinaus sei die Voraussetzung, innerhalb des letzten Jahres an der HU immatrikuliert gewesen zu sein, – neben dem Verweis auf den Nachteilsausgleich – explizit in das Ermessen der Prüfungsausschüsse gestellt, so dass davon abgewichen werden könne.

Abs. 6 Satz 3: Frau Dr. Motz fragt nach, was mit dem Satz gemeint sei: „Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat.“ Herr Dr. Baron erklärt, dass Entscheidungen nur dann übertragen werden können, wenn hierfür Richtlinien vorliegen. Der Satz beziehe sich auf die in Abs. 5 genannten Fälle und sei im Zusammenhang zu lesen. Die Absätze bauten seiner Ansicht nach klar aufeinander auf.

Satz 4: Frau Brümmer problematisiert die Verwendung der Matrikelnummer für die Bekanntgabe über die Zulassung zur Prüfung durch Aushang. Bei der öffentlichen Bekanntgabe sehe sie daten-

schutzrechtliche Probleme, da die Matrikelnummern sehr leicht den Namen der Studierenden zugeordnet werden könnten. Herr Dr. Baron antwortet, dass es sich bei dieser Veröffentlichung um eine übliche Form der Bekanntgabe handele. Frau Brümmer informiert, dass beispielsweise bei der Mathematik auf den Prüfungsbögen Nummern verwendet werden, die dann vom Prüfungsbüro den Matrikelnummern und Namen zugeordnet werden können. Herr Dr. Baron hält diese Vorgehensweise nicht für alle Fakultäten umsetzbar, da dieses Verfahren zu kompliziert sei. Herr Prof. Kämper nimmt das Problem auf und sagt eine Prüfung zu.

Abs. 6 letzter Satz: Auf Nachfrage von Frau Schäffer erklärt Herr Dr. Baron, dass die Praxis der Informatik problematisch sei, da es im Prüfungsrecht keine Zulassung unter Vorbehalt gebe. Wenn sich Studierende erfolgreich zur Prüfung angemeldet hätten und später die Übungsaufgaben nicht vollständig vorlegten, gebe es keine Möglichkeit, ihnen die Zulassung zur Modulabschlussprüfung wieder zu nehmen.

§ X Prüfungstermine und -fristen

Abs. 1 letzter Satz: Herr Roßmann unterstützt die Regelung, da es sich um eine verlässliche Formulierung handelt. Er schlägt jedoch vor, den folgenden Satz zu ergänzen: „Bei mündlichen Prüfungen können andere Prüfungszeiträume bestimmt werden.“ Diese Ergänzung würde zur Flexibilität und Entzerrung der Prüfungsdichte beitragen. Herr Dr. Baron führt aus, dass es sich um eine Soll-Regelung handelt, an der sich die Fakultäten orientieren sollten. Die Entscheidung treffe der Fakultätsrat, der natürlich abweichende Fristen festlegen könne. Als Beispiel erläutert er die Prüfungszeiträume an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die teilweise deutlich länger als die genannten drei Wochen seien. Er sehe daher keine Notwendigkeit für eine Änderung.

§ X Benotung und Bestehen von Prüfungen

Frau Dr. Klinzing weist darauf hin, dass es häufig strittige Fälle bei Benotungen gebe, wenn zwei Studierende gemeinsam eine Hausarbeit schreiben. Es sollte klare Regelungen geben, dass der individuelle Anteil eindeutig ausgewiesen und benotet werden muss.

Herr Prof. Kämper widerspricht dieser Auffassung, da dies einen Abbau an Möglichkeiten der kollektiven Form von Leistungserbringung bedeuten würde. Es müsse auch weiterhin möglich sein, gemeinsame Teile einer Hausarbeit zu erarbeiten. Die gesetzlichen Vorgaben des BerlHG seien einzuhalten, darüber hinaus seien Regelungen auch im Interesse der Studierenden unangemessen.

§ X Mitteilung und Begründung von Prüfungsbewertungen

Abs. 2 letzter Satz: Frau Brümmer fragt nach, warum die Begründung nur auf Antrag schriftlich dokumentiert werde. Ihrer Ansicht nach sollte diese selbstverständlich sein. Herr Prof. Kämper erklärt, dass eine Begründung nur auf Antrag gegeben werden könne, da sonst ein erheblicher Aufwand entstehen würde. Da entsprechende Leistungen unmittelbar nach der Prüfung bewertet werden, sei eine schriftliche Dokumentation der Begründung auch nur in Ausnahmefällen notwendig.

§ X Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

Abs. 1: Frau Schäffer verweist darauf, dass einige Fächer mit der Regelung Probleme hätten. In diesem Zusammenhang erläutert Frau Brümmer ihre Auffassung, dass die Regelung nur sicherstellen soll, dass Wiederholungsprüfungen in den genannten Zeiträumen ermöglicht werden.

Herr Dr. Baron kündigt eine Änderung der Formulierung an, da die Vorgabe, dass die 2. Wiederholung vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden muss, nicht sicher gestellt werden kann.

Abs. 2: Herr Prof. Kämper und Herr Dr. Baron erläutern auf Nachfrage von Frau Dolinsek, aus welchen Gründen die Abschlussarbeit nur einmal wiederholt werden kann. Sie verweisen darauf, dass in den Studiengängen mit den alten Abschlüssen, die Abschlussprüfungen generell nur einmal wiederholbar waren. Mit der Einführung des studienbegleitenden Prüfungssystems habe man sich für die studienbegleitenden Prüfungen auf eine zweimalige Wiederholbarkeit verständigt.

Abs. 3: Frau Dr. Motz fragt nach, was mit „neuen Aufgaben“ gemeint sei. Für die Fächer ihrer Fakultät würde es einen sehr hohen Aufwand bedeuten, bei der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen neue Aufgaben festzulegen. Sie regt an, den Satz so zu ändern, dass die Wiederholung nicht bestandener Abschlussarbeiten mit neuen Themen erfolgt. Herr Prof. Kämper macht deutlich, dass es schwierig sei, die Formulierung fachübergreifend zu ändern. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Regelung sicherstellt, dass nicht dieselben Aufgaben erneut gestellt würden, und beibehalten werden müsse.

Frau Dr. Klinzing fragt nach, wie im Fall einer nicht bestandenen Verteidigung zu verfahren sei. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Wiederholung sich nur auf den Teil beziehe, der nicht bestanden wurde. Daher sei in diesem Fall nur die Verteidigung zu wiederholen.

§ X Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen

Abs. 1: Auf Nachfrage von Herrn Geisler antwortet Herr Dr. Baron, dass die Regelungen für die Modulabschlussprüfungen auch für die Teilprüfungen gelten. Jede Teilprüfung müsse separat bestanden sein und könne zweimal wiederholt werden. Er erläutert den Unterschied zwischen Teilprüfungen und Prüfungsteilen.

Abs. 2: Frau Dr. Motz erklärt, dass die Regelung in einigen Fächern ihrer Fakultät nicht umgesetzt werden könne. Es sei kapazitär nicht zu leisten, dass Studierende bei Nichtbestehen einer Modulprüfung ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtbereich belegen können. Herr Dr. Baron betont, dass diese Regelung zwingend sei und der Natur eines Wahlpflichtbereiches entspreche. Solange die Studierenden noch weitere Wahlmöglichkeiten hätten, um die Pflicht zu erfüllen, könne man ihnen die Wahl eines anderen Moduls nicht verwehren.

§ X Wiederholung bestandener Prüfungen (Freiversuche)

Herr Prof. Kämper und Herr Dr. Baron beantworten die Nachfragen von Frau Dr. Klinzing zur Freiversuchsregelung. Herr Roßmann merkt an, dass es an den Fakultäten Schwierigkeiten bei der Anwendung einer Freiversuchsregelung gebe. Er schlägt vor, ein Muster zu erstellen, wie eine entsprechende Regelung aussehen könnte.

§ X Säumnis und Rücktritt

Abs. 2: Frau Dolinsek spricht sich dafür aus, auch die Krankheit eines Kindes oder Pflegebedürftigen zu erwähnen. Herr Dr. Baron erklärt, dass der Begriff Krankheit nicht beschränkt ist auf die Krankheit der/des zu Prüfenden. Es sei nicht festgelegt, um wessen Krankheit es sich handeln muss. Es gehe nur um die Glaubhaftmachung eines wichtigen Grundes. Er sehe daher keinen Änderungsbedarf.

Abs. 4: Herr Roßmann erfragt, warum jemand, der die Prüfung ganz abgelegt hat, anschließend seinen Rücktritt erklären sollte. Herr Dr. Baron erklärt, dass dies mit der „verborgenen Prüfungsunfähigkeit“ zu tun habe. Da solche Fälle bereits aufgetreten seien, habe die Rechtsstelle eine Regelung vorgeschlagen, die auch mit den Fakultäten diskutiert wurde.

§ X Nachteilsausgleich

Abs. 1: Herr Gontermann fragt nach, ob bei der Pflege und Erziehung eines Kindes unbedingt die Altersgrenze „bis zu zehn Jahren“ festgelegt werden müsse. Herr Dr. Baron erklärt, dass im BerIHG diese Altersgrenze festgelegt sei. Es werde davon ausgegangen, dass ein Kind in diesem Alter in der Entwicklung soweit sei, dass es nicht mehr der ständigen Betreuung bedarf.

§ X Anrechnung

Abs. 2: Frau Brümmer hebt die Regelung als positiv hervor.

Abs. 3: Frau Dr. Klinzing vertritt die Auffassung, dass in der ZSP-HU das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, geregelt werden müsste.

Herr Dr. Baron verweist darauf, dass das Verfahren in Abs. 5 geregelt sei. Darüber hinaus sei es sinnvoller, den Prüfungsausschüssen eine Handreichung zur Verfügung zu stellen. Herr Prof. Kämper betont, dass der Prüfungsausschuss die Instanz sei, die über die Anrechnung zu entscheiden habe. Es gehe darum, die Gleichwertigkeit der Kompetenzen zu beurteilen und eine möglichst große Flexibilität sicher zu stellen.

Frau Dr. Klinzing weist darauf hin, dass die Formulierung „gleichwertig“ im Abs. 3 nicht der gesetzlichen Formulierung „vergleichbar“ bei der Anrechnung der außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen entspricht und schlägt die Übernahme der gesetzlichen Formulierung vor. Herr Dr. Baron lehnt diesen Vorschlag ab.

Abs. 4: Herr Schneider hinterfragt die Regelung, dass Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Kompetenzen, die bereits für einen Abschluss in einem Bachelor- oder Masterstudiengang berücksichtigt wurden, nicht für einen weiteren Abschluss angerechnet werden können. Dies sei z.B. für Bewerber für ein Lehramtsstudium problematisch. Herr Dr. Baron erklärt, dass diese Studierenden keinen 2. Abschluss bekommen. Wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt, könne jedoch die Berufswissenschaften nachstudieren und sich für einen Lehramtsmasterstudiengang bewerben. Die Regelung gehe zurück auf § 23 a Abs. 1 BerIHG, nach dem Leistungen nur einmal angerechnet werden dürfen. Herr Prof. Kämper führt aus, dass diese Bestimmung in der Logik des Workload-Systems liege. Frau Motz schlägt vor, den folgenden Satz zu ergänzen: „Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Fall von Doppelstudien genehmigen“. Für den Fall, dass jemand parallel zwei Masterstudiengänge studiere, sei diese Ergänzung sinnvoll.

Herr Prof. Kämper hält die vorgeschlagene Ergänzung für nicht realisierbar. Herr Roßmann führt an, dass er das BerlHG so verstanden habe, dass in ein und demselben Studiengang Leistungen nicht doppelt angerechnet werden können.

Frau Dr. Klinzing schlägt vor, die Diskussion zu beenden und auf einer weiteren Sondersitzung am 2.4.12 bei § X Täuschung fortzuführen. Zum weiteren Verfahren und zur Vorbereitung auf die AS-Sitzung am 17.4.12 empfiehlt Herr Prof. Kämper, sich auf die Konfliktfelder zu konzentrieren und die politischen Knackpunkte bzw. Kontroversen in der Stellungnahme der LSK darzustellen. Herr Roßmann schätzt ein, dass in den zurück liegenden Diskussionen Missverständnisse und Unklarheiten teilweise aufgeklärt werden konnten, einige jedoch weiterhin bestehen. Er verweist darauf, dass der Teil 2 - Zugang, Zulassung und Immatrikulation immer noch fehle.

6. Verschiedenes

-

Vorsitzende der LSK:
Dr. L. Klinzing

Protokoll:
H. Heyer